

Unternehmerverantwortung - Betriebssicherheitsverordnung - (BetrSichV)

Die Verantwortlichen des Unternehmens tragen heute die alleinige Verantwortung für die von ihnen eingesetzten Arbeitsmittel. War früher der Betrieb Überwachungsobjekt z. B. der Berufsgenossenschaften oder der Technischen Überwachungsvereine, die die Prüfaufgaben nach festen Regeln übernommen haben, so hat sich diese Aufgabe gewandelt. Der Arbeitgeber wird durch die BetrSichV der alleinige Handelnde und Verantwortliche. Er ist verpflichtet, die Betriebssicherheit in Eigenverantwortung zu organisieren und zu gestalten. Dieser Selbstverantwortungsgedanke kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass der Arbeitgeber

1. Arbeitsmittel identifizieren muss, deren Handhabung er während des gesamten Lebenszyklus sicher gestalten muss,
2. Gefährdungsbeurteilungen durchführen muss,
3. für Arbeitsmittel im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen den Kreis der Benutzer, Prüfpflichten, Prüffristen und Prüfer festlegen muss,
4. die regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeiter sicherstellen muss und
5. eine Organisation aufzubauen hat, die die Einhaltung der Pflichten aus der BetrSichV sicherstellt.

Dies geschieht vor dem Hintergrund allgemein formulierter Schutzziele der BetrSichV (und des ArbSchG). Die Betreiberverantwortung für die Betriebssicherheit ist wie zuvor erwähnt zu sehen im Geflecht der nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen.

Der Betreiber (der Arbeitgeber) ist eigenverantwortlich tätig. Es findet keine Entlastung durch staatliche Überwachungsstellen und deren Zertifikate statt.

Schaubild zur Betreiberverantwortung Nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

